

Formen und Methoden der Rechtserziehung im archaischen Rom bis zum Zeitalter der drei fundatores

Die Rechtserziehung als eine spezifische Art der menschlichen Tätigkeit ist, wie auch jedes andere Erziehungssystem, ein Teil jener gegebenen Erziehungsgesamtheit, deren Prinzipien und Grundgedanken in die einzelnen Teile dieser Gesamtheit transformiert werden, also auch in den Bereich der Rechtserziehung. Auch in Rom der ältesten Zeiten war es nicht anders. Heute stellen wir uns aber unter dem Begriff „Rechtserziehung“ oder „Rechtsunterricht“ einen viel komplizierteren Komplex von Problemen vor, als im alten Rom. Die moderne Auffassung des Unterrichtes (eine feste Organisationsstruktur, Inhalt, Formen, Ziele der Unterweisung u.a., die uns selbstverständlich erscheinen), können wir nicht mechanisch auf die römische historische Epoche verwenden. Es gibt so viele Verschiedenheiten, dass wir uns weigern, moderne Phraseologismen im Zusammenhang mit dem ältesten Bildungssystem zu benutzen. Deswegen scheint mir der oft vorkommene Begriff „Rechtsunterricht“ — wenigstens für die älteste römische Zeit — unpassend. Anstatt dessen bietet sich uns eine ganze Reihe von zutreffenden Terminen (Rechtsunterweisung, Rechtskenntnis, Rechtskunde, Rechtserziehung, Rechtserlernung, Rechtsauskunft, Rechtsbelehrung, Rechtsausbildung, usw.) an. Ich habe mich für den Ausdruck „Rechtserziehung“ (abgeleitet vom breitesten pädagogischen Begriff *Erziehung*), welcher mir in Bezug auf archaische römische Verhältnisse geeigneter erscheint als der Begriff „Rechtsunterricht“, entschieden.¹

Wie mir bekannt ist, erschienen in der Literatur über Rechtserziehung in Rom vier Beiträge. H. HÜBNER machte den Versuch einer Analyse des Rechtsunterrichts seit der Republik bis zu Justinian,² M. KURYŁOWICZ schrieb einen informativen Artikel über Rechtsunterricht von der Zeit des T. CORUNCANIUS bis zur justinianischen Erziehungsreform,³ J. KODREBSKI publizierte einen Beitrag über Rechtsunterricht vom Ende der

¹ Von der neuesten Literatur verwendet allein H. HÜBNER, den Ausdruck „Rechtsunterricht“ nicht. Vgl. H. HÜBNER, Die römische Juristenausbildung. Politische und soziologische Zusammenhänge. Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt, hrsg. von E. Seidl, Berlin 1966, S. 551—566.

² H. HÜBNER, a.a.O., S. 551—566.

³ M. KURYŁOWICZ, Nauczanie prawa w starożytnym Rzymie (= Rechtsunterricht in altem Rom), *Filomata*, red. Z. Gansiniec, Kraków 1975, Nr. 286, S. 316—321.

Republik und anfangs des Prinzipats,⁴ schliesslich richtet D. LIEBS sein Augenmerk in einer Grösseren Studie auf die Zeit des Prinzipats.⁵ Aus der vorliegenden Übersicht geht eindeutig hervor, dass sich die neueste romanistische Literatur vor allem auf die Zeit des klassischen, nachklassischen und justinianischen Rechts orientiert hat, wobei man dem Zeitabschnitt, dem F. SCHULZ die archaische Periode benannt hat,⁶ weniger Aufmerksamkeit schenkte. Und das ist gleichzeitig auch der Hauptgrund dafür, dass ich mich entschlossen habe, diesen Beitrag zu schreiben.

I. Von A. C. CAECUS bis diejenigen QUI FUNDARE IUS CIVILI.

1. Es ist nicht einfach sicherzustellen, wie und wann in Rom die Rechtsbildung begonnen ist.⁷ Juristische und nicht juristische Quellen sind in dieser Hinsicht sehr spärlich und lassen uns in grosser Unsicherheit. Über die älteste Geschichte Roms haben wir wenig genaue und verlässliche Nachrichten; es sind dies meistens Legenden, denen man nicht vollkommen Glauben schenken kann. Doch eines wissen wir genau, nämlich, dass die Erziehung anfangs keine öffentliche Angelegenheit war, denn sie beschränkte sich lediglich auf den Familienkreis. Die Eltern waren die ersten und lange Zeit die einzigen „Lehrer“ ihrer Kinder („Schüler“). Durch viele Jahrhunderte zeigte der römische Staat kein Interesse für die Erziehungskontrolle der jungen Leute und ihre „Bildung“ überliess er vollkommen der Willkür privater Personen.

2. Als erste Orientierung im Bereich der Rechtslehre spielte vor allem der Vater eine bedeutende Rolle. Er widmete sich der geistigen und physischen Entwicklung seines Sohnes. Diese Bildung war anfangs allerdings nur rein empirisch,⁸ und war auf die Verwaltung der Hauswirtschaft (Feldarbeiten) gerichtet und mit Nachdruck auf die physische Gewandtheit

⁴ J. KODREBSKI, Der Rechtsunterricht am Ausgang der Republik und zu Beginn des Prinzipats, ANRW II, 15, hrsg. von H. Temporini und W. Haase, Berlin—New York 1976, S. 177—196; DERSELBE, Sabinianie i Prokulianie. Szkoły prawa w Rzymie wczesnego Cesarstwa (= Sabinianer und Proculianer. Die Rechtsschulen im Rom der frühen Kaiserzeit), Łódź 1974, 359 S., rés., bibl.

⁵ D. LIEBS, Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat, ANRW II, 15, Berlin—New York 1976, S. 197—286.

⁶ Diese erste und älteste Periode, von F. SCHULZ „Periode des Anfangs“ oder „archaische Periode“ genannt, beginnt mit den XII Tafeln und endet mit dem zweiten punischen Krieg, d.h. ungefähr i.J. 201 v.u.Z. Vgl. F. SCHULZ, Geschichte der römischen Rechtswissenschaft, Weimar 1961, S. 6f.

⁷ Gewiss wurde mit der Rechtserziehung in den ältesten Zeiten nicht begonnen. E. PÓLAY führt an, dass für das älteste römische Recht von der Entstehung der Zwölf Tafeln bis zum ersten punischen Krieg die charakteristische Tätigkeit für die römischen Juristen mit den Begriffen „interpretatio“, „cavere“, „agere“ und „respondere“ bezeichnet war, worüber Berichte bei POMPONIUS D. 1,2,2,6 und CICERO De orat. 1, 212; Pro Murena 19; De leg. 1,14 vorliegen. Erst unter Prinzipat tritt als selbständige Tätigkeit auch „docere-instituere“ hervor. Vgl. E. PÓLAY, Privatrechtliche Denkweise der römischen Juristen, Acta Univ. Szegediensis, Acta Jur. et Pol., T. 26, Fasc. 6, Szeged 1979, S. 7f., 103 ff. In einer anderen Schrift behauptet er aber, dass sich mit dem Rechtsunterricht z.B. BRUTUS befasste, und das ist die archaische Periode. Vgl. E. PÓLAY, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft im republikanischen Rom. Gesellschaft und Recht im griechisch-römischen Altertum. Eine Aufsatzsammlung, hrsg. von M. N. Andreev, J. Irmscher, E. Pólay und W. Warkallo, Berlin 1968, S.

⁸ J. KODREBSKI, a.a.O., S. 184.

(Schwimmen, Reiten, Kampf mit der Waffe) und theoretischen Bewandnis (Lesen, Schreiben, Rechnen sowie auch die Kenntnis einiger Gesetze).⁹ Auch wenn diese Bildung anfangs als primitiv zu bezeichnen ist und nicht jeder Vater seine Söhne zu „unterrichten“ vermochte so bekamen auch schon in diesem Erziehungssystem die jungen Römer gewisse Kenntnisse über Recht und Rechtsvorschriften. GELLIUS informiert uns darüber, dass der römische Jüngling in Begleitung seines Vaters am Forum oder in der Volksversammlung mit der römischen Rechtsordnung in Berührung kam,¹⁰ und CICERO macht darauf aufmerksam, dass bereits in ihren Jugend die Jungen ganz selbstverständlich den Text der Zwölf Tafeln gelernt haben.

Cicero, *De legibus* 2,23,59: *discebamus enim pueri XII, ut carmen necessarium, quas iam nemo discit.*¹¹

Solche Bildungsformen könnten wir als Grund- oder Elementarformen bezeichnen, die jedoch mit der Rechtsbildung im wahren Sinne des Wortes nichts, resp. nur sehr wenig gemeinsam hatten. Insofern nämlich die Erziehung in Rom die engen Grenzen der Familie nicht überschritten hat, ist es nicht möglich, meine ich, sie als eine höhere Form der Bildung zu qualifizieren.

3. Die ersten Rechtskenner in Rom (IURIS PERITI) — und auch die ersten juristischen „Erzieher“ — in der zu behandelnden Epoche waren die Mitglieder des Pontifikalkollegiums (COLLEGIUM PONTIFICUM). Sie gruppierten sich aus Patriziern und besaßen das Monopol zur Rechtsauslegung und Rechtsanwendung in der Praxis.¹² Ihre Stellung und Aufgabewuchs besonders nach den XII Tafeln und das auch dessen ungeachtet, dass — nach römischer Tradition — dieses Gesetz öffentlich auf dem FORUM ausgestellt war.

Schon während der Königszeit und dann auch später in der Frührepublik gewann das COLLEGIUM PONTIFICUM auf dem Gebiet der Rechtschöpfung grosse Autorität; jeder römische Bürger war gezwungen, ihren Rechtsrat und ihre Hilfe aufzusuchen. Sie sorgten für Orientierung bei der Wahl einer ACTIO, halfen bei der Wahl des Tages, an dem die Bürger ihre Klage eingeben konnten (DIES FASTI), sowie auch bei der Selektion einer geeigneten Formel für das Rechtsgeschäft.¹³ Nur sehr langsam ging der Sekularisationsprozess der pontifikalen Rechtswissenschaft, der bereits im Laufe des dritten Jahrhunderts v.u.Z. begann, voran.¹⁴ Und gerade dieser Prozess wurde zum bedeutenden Faktor in der Geschichte der Rechtserziehung der archaischen Periode, denn nur die weltliche Jurisprudenz konnte in weit breiterem Masse als die pontifikale aristokratische Jurisprudenz den Interessenten für das Recht die praktische und theoretische Grundlagen der Rechtsbildung geben.

4. In der langen Reihe bedeutender weltlicher römischer Juristen steht traditionsgemäss „ein scharfsinniger und rechtskundiger Mann“ — APPIUS CLAUDIUS CAECUS,¹⁵ mit dessen Namen angebläh auch die Veröffentli-

⁹ J. MARQUARDT, *Das Privatleben der Römer I*, Leipzig 1886², S. 91f.

¹⁰ Aulus Gellius, *Noctes Atticae* 1,2,3—4.

¹¹ Ähnlich auch Cicero, *De legibus* 2,4,9.

¹² Pomp. D. 1,2,2,6.

¹³ L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S. 476.

¹⁴ F. SCHULZ, a.a.O., S. 11.

¹⁵ Livius, *Ab urbe condita* 10,22,7; Pomp. D. 1,2,2,36; W. KUNKEL, *Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, Graz—Wien—Köln 1967², S. 6.

chung des Buches DE USURPATIONIBUS zu verbinden ist.¹⁶ Über die Persönlichkeit des APPIUS CLAUDIUS gibt es viele Unklarheiten, eines aber ist als sicher zu betrachten — er war kein Mitglied des COLLEGIUM PONTIFICUM. Sein Schreiber CN. FLAVIUS veröffentlichte eine Sammlung, die einen pontifikalischen Kalender der Feiertage und Klagformeln enthält,¹⁷ die später POMPONIUS als IUS CIVILE FLAVIANUM benannt hat.¹⁸ Eine ganze Reihe renommierter Romanisten bezeichnet diese Tat des FLAVIUS als Ende der Pontifikalregierung in der Rechtswissenschaft und zugleich auch als Ende der geheimnisvollen Tätigkeit des Pontifikalkollegium mit dem Kalender und Klagformeln.¹⁹

Der Sekularisationsprozess nahm seinen Fortgang. In diesem Zusammenhang wird am meisten TIBERIUS CORUNCANIUS erwähnt, der als erster plebejischer PONTIFEX MAXIMUS auch als erster öffentliche Vorträge hielt, resp. öffentlich Responen in Zivilsachen erteilte.²⁰ Weitere bedeutende Juristen dieser Zeit, die die ersten Anfänge der Rechtswissenschaft und dadurch auch den Gedankengrund für eine Rechtserziehung legten, waren nach POMPONIUS die weltlichen Rechtsgelehrten SEXTUS AELIUS PAETUS CATUS, sein Bruder PUBLIUS und schliesslich MARCUS CATO.²¹ In dieser Verbindung tritt besonders für die spätere Rechtserziehung eine wichtige Schrift des angeführten SEXTUS AELIUS sog. TRIPERTITA auf, die den Text der XII Tafeln mit Kommentar, die Interpretation dieses Gesetzes und die Prozessformeln enthielt.²²

Eine besondere Bedeutung für die Entfaltung juristischen Denkens hatten schliesslich drei Rechtsgelehrte, die man als letzte Representanten der archaischen Zeit bezeichnen kann. Dies waren aus der Hälfte des 3. Jh.v.u.Z. jene drei Juristen, über welche POMPONIUS erklärte, dass sie den Grundstein des Zivilrechts gelegt haben (QUI FUNDAVERUNT IUS CIVILE): PUBLIUS MUCIUS SCAEVOLA (cos. 133), M. JUNIUS BRUTUS und MANIUS MANILIUS.²³ Ihre Tätigkeit ruhte in der praktischen Orientierung der täglichen Rechtsprobleme, andererseits macht sich bei ihnen aber schon das Bestreben nach wissenschaftlichen Bearbeitung der Rechtsmaterie bemerkbar. CICERO drückte sich über MANILIUS z.B. aus, dass er bereitwillig seinen Mitbürgern geholfen hat, dass er auf ihre Fragen aus dem Bereich des Zivilrechts geantwortet hat und auch bei anderen Handlungen (bei Feldarbeiten, bei dem Kauf eines Grundstücks u.a.) helfen konnte.

Cicero, De oratore 3,33: *M. vero Manilium nos etiam vidimus transverso ambulante foro. Quod erat insigne, eum, qui id faceret, facere civibus suis omnibus consilii sui copiam. Ad quos olim et ita ambulantes et in solio sedentes domi sic adibatur, non solum ut de iure civili ad eos, verum etiam de filia collocanda, de fundo emendo, de agro colendo, de omni denique aut officio aut negotio referretur.*

¹⁶ Pomp. D. 1,2,2,36. Siehe Zweifel bei F. SCHULZ, a.a.O., S. 12.

¹⁷ Vgl. Cicero, Ad Att. 6,1,8; Pro Murena 11,25; Livius 9,46,5; Plinius, Hist. nat. 33,17.

¹⁸ Pomp. D. 1,2,2,7.

¹⁹ Das Geheimnis der Arbeit der Pontifikaljurisprudenz ist nach F. SCHULZ sehr bestritten. Siehe F. SCHULZ, a.a.O., S. 12 und die dort angeführten Argumente sowie auch weitere Lit. in Anm. 6.

... primus profiteri coepit ... sagt POMPONIUS im D. 1,2,2,38.

²⁰ Umstritten nach F. SCHULZ, a.a.O., S. 13.

²¹ Pomp. D. 1,2,2,7; D. 1,2,2,38; W. KUNKEL, a.a.O., S. 8f. Der erste war Konsul i.J. 198, der zweite i.J. 201 v.u.Z.

²² Vgl. E. PÓLAY, Zur Geschichte, S. 154.

²³ Pomp. D. 1,2,2,39; dazu W. KUNKEL, a.a.O., S. 10ff.

Für die Entfaltung der juristischen Bildung war nicht nur die öffentliche praktische Tätigkeit dieser drei Juristen, die vorwiegend auf der Beantwortung der Fragen der Bürger und Beamten (RESPONDERE) beruhte, sondern auch die literarische Tätigkeit wichtig. So hat PUBLIUS MUCIUS zehn Bücher geschrieben, BRUTUS sieben und MANILIUS drei (einige Bände des MANILIUS, genannt MONUMENTA, blieben erhalten).²⁴

Die drei FUNDATORES hatten auch eine nahe Beziehung zur Pflege der Rechtserziehung junger Leute, die für die Rechtswissenschaft näheres Interesse zeigten. So ist über BRUTUS bekannt, dass er eine Sammlung von responsen zu IUS CIVILE herausgegeben hat²⁵ und dass dieses Werk als Lehrbuch für das Rechtsstudium noch in der Zeit des CICERO verwendet wurde.²⁶ In Bezug auf die innere Form dieser Schrift deduzierte. E. PÓLAY den begreiflichen Schluss, dass sich nämlich BRUTUS selbst mit dem Rechtsunterricht beschäftigt hat.²⁷ PUBLIUS MUCIUS SCAEVOLA widmete sich ähnlich der Rechtserziehung und wir wissen auch, dass er seinen Sohn QUINTUS unterrichtet hat.²⁸ POMPONIUS führt sogar direkt die Namen der Schüler der drei FUNDATORES an (PUBLIUS RUTILIUS RUFUS, PAULUS VERGINIUS und QUINTUS TUBERO).²⁹

Erst viele Jahre später, besonders unter dem sich erneuernden hellenistischen Einfluss, machte die römische Jurisprudenz einen entscheidenden Schritt der Rechtserziehung durch das Auftreten des Rechtsgelehrten QUINTUS MUCIUS SCAEVOLA (PONTIFEX), des Sohnes von PUBLIUS MUCIUS (cos.133), welcher als erster das römische Zivilrecht systematisch geordnet hat.³⁰ Q.M.SCAEVOLA PONTIFEX gehört schon ausschliesslich der nachfolgenden Epoche an und darum wollen wir seine Aktivität hier nicht beurteilen.

II. FORMEN UND METHODEN DER JURISTISCHEN BILDUNG

1. Auch über die Formen und Methoden der Rechtsbildung in der archaischen Periode wissen wir nicht viel. Insofern die Jurisprudenz eine Angelegenheit der Pontifices war, spielte sich auch die Rechtserziehung ausschliesslich im Kreise des Priesterkollegiums ab. Als sich dann die Rechtswissenschaft allmählich sekularisierte, fand die Rechtsbildung der jungen Leute, die nach Rechtserkenntnissen strebten, öffentlich (am FORUM) und privat (im Familienkreis) statt. Dieser Dualismus reichte bis zur Kaiserzeit

²⁴ Pomp. D. 1,2,2,38—39.

²⁵ Cicero, De oratore 2,223—224.

²⁶ Cicero, Pro Cluentio 51,141.

²⁷ Vgl. E. PÓLAY, Zur Geschichte, S.168.

²⁸ Cicero, De legibus 2,47. Hier ist unter PUBLIUS der Sohn von QUINTUS MUCIUS SCAEVOLA (Vater) gemeint.

²⁹ E. PÓLAY, Zur Geschichte, S. 169 (hier ein unrichtig angeführtes Zitat in der 16. Zeile von unten: anstatt D. 21,2,40 ist richtig D. 1,2,2,40); F. WIEACKER, Die römischen Juristen in der politischen Gesellschaft des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts. Sein und Werden im Recht. Festgabe für Ulrich v. Lübtow, Berlin 1970, S. 198 (hier ist auch ein ähnlicher Fehlerdruck in der 8. Zeile von unten: anstatt Pomp. § 41 richtig Pomp. § 40).

³⁰ Pomp. D. 1,2,2,41. Aus der weitverbreiteten Literatur über SCAEVOLA aus den letzten Schriften vgl. besonders O. BEHREND, Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex. Nachrichten d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Philolog.-hist. Kl., Jg. 1976, Nr. 7. Göttingen 1976, S. 265—304.

und uns ist es nicht möglich, heute die Erziehungsmethodik der römischen Juristen verlässlich zu erforschen. Über die Rekonstruktion der Quellen von ungleicher Glaubwürdigkeit können wir uns von den Grundformen und Grundmethoden der Rechtsbildung der archaischen Zeit wenigstens folgendes Bild gestalten:

Wie schon gesagt, verlief die Erziehung in Rom parallel privat (anfangs die ausschliessliche Form) und öffentlich, und diese Tatsache hat, meiner Ansicht nach, durchgreifend auch die Erziehungsmethoden beeinflusst. Die öffentliche Tätigkeit der Juristen war überhaupt nicht auf die Rechtserziehung gerichtet,³¹ sie war nur eine gelegentliche, sekundäre Erscheinung,³² und umgekehrt, die private Tätigkeit hatte vor allem eine Erziehungsfunktion. Der Pädagogizismus war trotzdem keine starke Seite der römischen Juristen und auch noch zur Zeit des CICERO hiess es, dass „für einen Menschen in gewisser Stellung der Unterricht keine ehrwürdige Tätigkeit sei“.³³ Und vielleicht auch aus diesem Grunde, sowie auch darum, dass der römische Staat noch kein Interesse an der Erziehungslenkung zeigte, verlief diese meist im Hause des „Lehrers“, eventuell im Hause des „Schülers“. Infolgedessen waren die Ansprüche auf Methodik und Systematik der Hausbildung nicht hoch, bzw. gab es fast gar keine. Wir besitzen eine ganze Reihe von Beispielen darüber, dass auch noch in der entwickelten Republik die Kinder ihre Bildung zu Hause erhielten,³⁴ oder dass das juristische „Gewerbe“ von Generation auf Generation überging, was auch wieder beweist, dass die jungen Römer ihre Bildung im Hause ihrer Vorfahren erhielten.³⁵ Zum Beispiel sind FAMILIA MUCII SCAEVOLA (P.M. SCAEVOLA, P. LICINIUS CRASSUS MUCIANUS, Q.M. SCAEVOLA AUGUR, Q.M. SCAEVOLA PONTIFEX),³⁶ oder FAMILIA LICINII CRASSI (P. LICINIUS CRASSUS MUCIANUS, L. LICINIUS CRASSUS)³⁷ der beste Beweis dafür, dass im republikanischen Rom die Rechtsbildung traditionsgemäss von einer Generation zur anderen überging.

2. Obwohl unsere Kenntnisse über Formen und Methoden der ältesten Zeit nicht vollständig sind, informiert uns der Hochklassiker POMPONIUS an einer Stelle der Digesten (1, 2, 2, 43) darüber, und zwar in Verbindung mit einem Fall, wo angeblich der Redner SERVIUS SULPICIUS RUFUS sich an QUINTUS MUCIUS SCAEVOLA um einen Rat gewendet hat. Da aber SERVIUS der Rechtsrat sogar zweimal nicht begriffen hatte, wurde er von

³¹ CICERO schrieb, dass er selbst bei QUINTUS SCAEVOLA Zivilrecht studiert hat. Dieser unterrichtete zwar kein Recht, doch indem er seinen Klienten juristische Ratschläge erteilte, lernte er diejenigen, die auf seine Worte begierig waren. Das gilt selbstverständlich auch für die Zeit unmittelbar vor CICERO. Vgl. Cicero, Brutus 89,306.

³² O. KARLOWA, Römische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1885, S. 489.

³³ Cicero, Orator 42,144.

³⁴ Vgl. Cicero, De officiis 2,13,47: LUCIUS CRASSUS lernte zu Hause, der junge PUBLIUS RUTILIUS studierte im Hause des PUBLIUS MUCIUS (2,13). Ähnlich auch Cicero, Brutus 58,210; 59,213.

³⁵ Mit Recht können wir annehmen, dass ähnliche Situationen schon in der ältesten Zeit aufgetreten sind und wir können deshalb logisch voraussetzen, dass die Erziehung schon in Urzeiten im Hauskreis gepflegt wurde.

³⁶ Vgl. W. KUNKEL, a.a.O., Nr. 17,18,21,28; Aulus Gellius, Noctes Atticae 17,7,3; Cicero, De legibus 2,19,47; A. SCHNEIDER, Die drei Scaevola Cicero's, München 1879, S. 4f.

³⁷ Vgl. W. KUNKEL, a.a.O., I, Nr. 18,29.

SCAEVOLA gescholten. Das war allerdings SERVIUS nicht angenehm und um das Versäumte nachzuholen, begann er mit dem Studium des Zivilrechts. Und POMPONIUS beendet die Beschreibung der angeführten Stelle.

Pomponius D.1,2,2,43: Ea velut contumelia Servius tactus operam dedit iuri civili et plurimum eos, de quibus locuti sumus, audiit, *institutus* a Balbo Lucilio, *instructus* autem maxime a Gallo Aquilio, qui fuit Cercinae.

Die juristische Romanistik leitet aus den angeführten Worten des POMPONIUS diese Methoden der Rechtsbildung ab: AUDITORE, INSTITUERE, INSTRUERE, denn SERVIUS hörte bedeutende Juristen (AUDIIT), bekam eine bestimmte Grundbildung von BALBUS LUCILIUS (INSTITUTUS) und endlich lernte er das meiste bei GALLUS AQUILIUS (INSTRUCTUS).

Zur Terminologie dieser drei Ausdrücke nahmen mehrere Romanisten Stellung. Die mindesten Zweifel erregte der Begriff AUDIRE, welcher im allgemeinen die einfachste Methode der Rechtserziehung darstelle. A. F. RUDORFF stellte sich darunter eine Tätigkeit, die einem selbständigen Lernen durch Zuhören juristischer responsen entspricht, wobei bis zum Auftreten des TI. CORUNCANIUS sich die Juristen nur mit denen beschäftigen, welche sie um Rat angingen, ohne dass sie gewillt waren, jene zu unterrichten, die Interesse für das Rechtsstudium zeigten.³⁸ Nach F.P. BREMER war AUDIRE eine „Belehrung, welche das Zuhören bei Erteilung von rechtllichem Rat gewährt“,³⁹ ähnlich bezog sich nach O. KARLOWA AUDIRE auf die kazuistische Rechtsunterweisung, welche gelegentlich bei Responsen verwirklicht wurde.⁴⁰ M. VOIGT sieht in AUDIRE eine gewisse Absicht, denn darin ist ein praktischer Kurs, der auf dem Zuhören der gegebenen Antworten und Gerichtsreden seines Patrons beruht, zu verstehen.⁴¹ Für K. SALKOWSKI und P. KRÜGER bedeutet AUDIRE die Anwesenheit als Hörer bei Konsultationen.⁴² Auch L. WENGER war der Ansicht, dass AUDIRE das Zuhören von Worten eines praktischen Juristen bedeutet, wobei diese Unterrichtsart vom Lehrer wenig, vom Schüler wieder sehr viel forderte, und er meint, dass es Juristen gab, die sich direkt dem Belehren widmeten und sich nicht damit begnügten dass ihnen jemand bloss zuhöre.⁴³ In Eintracht mit den bisherigen Ansichten stimmte letzthin auch H. HÜBNER überein (AUDIRE is Zuhören).⁴⁴

Was den Ausdruck INSTITUERE betrifft, stellen A.F. RUDORFF und F.P. BREMER übereinstimmend fest, dass es sich um einen systematischen Unterricht handelte, wobei H. DERNBURG hinzufügt, dass dieser systematische Unterricht eine Einführung in das Rechtsstudium bedeutete.⁴⁵ Eine andere Autorengruppe versteht unter INSTITUERE einen theoretischen Vor-

³⁸ Vgl. A. F. RUDORFF, Römische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1857, S. 309.

³⁹ F. P. BREMER, Die Rechtslehrer und Rechtsschulen in der römischen Kaiserzeit. Berlin 1868, S. 8.

⁴⁰ O. KARLOWA, a.a.O., S. 489.

⁴¹ M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte I, Leipzig 1892, S. 223.

⁴² K. SALKOWSKI, Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte des Römischen Privatrechts für den akademischen Gebrauch, Leipzig 1907⁹, S. 27; P. KRÜGER, Geschichte der Quellen und Literatur des Römischen Rechts, München—Leipzig 1912², S. 56 wobei sich K. auf Cicero, Topica 14,56 beruft.

⁴³ L. WENGER, a.a.O., S. 611. W. führte aber nicht die Zeit an, in welcher diese Juristen begonnen haben als Lehrer zu wirken.

⁴⁴ H. HÜBNER, a.a.O., S. 553.

⁴⁵ A.F. RUDORFF, a.a.O., S. 309; F.P. BREMER, a.a.O., S. 8; H. DERNBURG, Die Institutionen des Gaius. Ein Collegienheft aus dem Jahre 161 nach Christi Geburt, Halle 1869, S. 10.

bereitungskurs, welcher im Gegensatz vom praktischen AUDIRE Grundelemente juristischer Kenntnisse vermittelte.⁴⁶ Aus diesem Kurs entwuchsen später vermutlich die Institutionen des GAIUS,⁴⁷ und darin kamen zur Geltung auch fingierte praktische Beispiele.⁴⁸

Die Ansichten der Romanisten über die dritte der angeführten Methoden, über INSTRUERE, sind am uneinheitlichsten. Von den ältesten Ansichten verstehen A.F. RUDORFF und F.P. BREMER darunter eine weitere Unterstützung (Rudorff), oder eine aussergewöhnliche Unterstützung (Bremer) mittels Lehrbücher und anderen juristischen Materials (Rudorff), oder eine direkte Anleitung zur Prazis, oder eine Ausfertigung von Schriften (Bremer).⁴⁹ Nach O. KARLOWA ist unter INSTRUERE eine ins Einzelne verlaufende Unterweisung zu verstehen, die vor allem auf die juristische Praxis gerichtet ist.⁵⁰ P. KRÜGER drückt sich sehr unentschieden aus und weist darauf hin, dass es nicht sicher sei, ob sich INSTRUERE in Rom auf pragmatischen Unterricht oder auf eine Unterweisung, die der Verarbeitung IUS CIVILE oder IUS HONORARIUM bezog.⁵¹ Negativ hat sich P. JÖRS geäußert. Er führt an, dass man aus dem Wort INSTRUERE auf keine allgemeine Form des Unterrichts schliessen kann.⁵² Als letzte Ansicht wäre der Standpunkt L. WENGER'S anzuführen, welcher unter INSTRUERE ein intensives INSTRUERE versteht, das sich auf dem Besitz des Lehrers als individuelle Unterstützung des Schülers abspielt.⁵³

3. Nach alledem, was ich hier bisher über Methoden der juristischen Bildung anführte, scheint es am wahrscheinlichsten, dass AUDIERE in Rom älteste und in der archaischen Periode sicher auch die am meisten praktizierte Methode war. Im Vergleich mit den anderen Methoden scheint diese nämlich die einfachste und dem Stand der römischen Rechtswissenschaft dieser Periode die geeignetste zu sein. Deshalb können wir mit Recht voraussetzen, dass die Juristen nicht den geringsten Grund dazu hatten, den anderen zu verwehren, auf sie zu hören und mit ihnen zu diskutieren. CICERO führt an — und es scheint eine längst geläufige Praxis aus älteren Zeiten zu sein — dass jemandem, der Jura lernen wollte, es genüge, die Rechtsberater bei ihren Konsultationen anzuhören, wobei diese Fachleute nicht gezwungen waren, sich auf eine besondere Unterrichtszeit zu begrenzen. So haben sie zugleich Klienten und Schüler zufriedengestellt.⁵⁴

⁴⁶ J.E. KUNTZE, *Cursus des römischen Rechts. Lehrbuch der Institutionen sowie der äusseren und inneren Rechtsgeschichte*, Leipzig 1879², S. ; M. VOIGT, a.a.O., S. 223; K. SALKOWSKI, a.a.O., S. 27; P. KRÜGER, a.a.O., S. 56; W. KUNKEL, a.a.O., S. 337⁷¹⁴.

⁴⁷ O. KARLOWA, a.a.O., S. 489. Dazu kritisch J.E. KUNTZE, a.a.O., S. 118.

⁴⁸ B. KÜBLER, s.v. Rechtsunterricht, RE, 1. Bd., Stuttgart 1920, Sp. 395.

⁴⁹ A.F. RUDORFF, a.a.O., S. 309; F.P. BREMER, a.a.O., S. 8.

⁵⁰ O. KARLOWA, a.a.O., S. 489—490 und K. führt auch an, was ein solcher Unterricht beinhaltete: bis zur Zeit des CICERO Einleitung in die Interpretation der XII Tafeln und Klarstellung der Legisaktionsformeln, in der Zeit des CICERO das Prätorische Editk.

⁵¹ P. KRÜGER, a.a.O., S. 56.

⁵² P. JÖRS, *Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik*, Berlin 1888, S. 237.

⁵³ L. WENGER, a.a.O., S.

⁵⁴ Vgl. Cicero, *Brutus* 42,156. O. KARLOWA führt jedoch in diesem Zusammenhang an, dass man CICERO nicht wörtlich nehmen soll, denn er selbst führte über Q.M. SCAEVOLA an anderer Stelle an, dass er (CICERO) bei ihm Zivilrecht studierte, obwohl QUINTUS nicht unterrichtete. Vgl. O. KARLOWA, a.a.O., S. 489.

AUDIRE hatte empirischen und kazuistischen Charakter und eignete sich am besten als Bildungsmethode für die archaische Periode.⁵⁵ Andererseits kann man jedoch bei AUDIRE über Unterricht nur einseitig sprechen und zwar von Seiten der AUDIENDI STUDIOSI.⁵⁶ Der Unterricht erfordert nämlich eine zweiseitige Tätigkeit. Und hier treffen wir wieder auf das Problem, das am Anfang meines Beitrags erwähnt wurde: Rechtsunterricht oder Rechtserziehung?

⁵⁵ Die Rechtswissenschaft war erst im Keim, das alte Recht lehnte sich an Worte und nicht an logische Interpretation u.ä. Siehe dazu L. KUHLENBEK, Die Entwicklungsgeschichte des Römischen Rechts I, München 1910, S. 197ff.

⁵⁶ H.A.A. DANZ, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts I, Leipzig 1871, S. 108.

⁵⁷ H. DERNBURG, a.a.O., S. 510.